

Bekanntmachung einer bindenden Festsetzung über die Entgeltumwandlung für die mit Stickerei und ähnlichen Arbeiten in Heimarbeit Beschäftigten

Vom 24. März 2003/24. Oktober 2003 (BAnz. 2004 Nr. 94, S. 10777)

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes (HAG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 82 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) geändert worden ist, hat der Heimarbeitsausschuss für Stickerei und ähnliche Arbeiten die nachstehende bindende Festsetzung beschlossen, der das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und die obersten Arbeitsbehörden der beteiligten Länder zugestimmt haben.

Bindende Festsetzung

§ 1

Geltungsbereich

Die bindende Festsetzung gilt:

- sachlich: a) für die Maschinenstickerei sowie Stickereiebenenarbeiten und Arbeiten an maschinell gefertigten Web- und Wirkspitzen sowie an technischen Erzeugnissen im Druck-, Spritz- und Flockprintverfahren;
- b) für handgefertigte Buntstickerei- und Tapissierarbeiten;
- c) für Weißstickerei und Handklöppelei,
- d) für das Besticken von Lederwaren und die Perlen- und Paillettenstickerei, einschließlich aller Vor- und Nacharbeiten wie Bemalen von Stramin und Sortieren von Garn;
- persönlich: für die in Heimarbeit Beschäftigten (§ 1 Abs. 1 HAG) und ihnen Gleichgestellten (§ 1 Abs. 2 Buchstabe a bis d HAG);
- räumlich: in der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Landes Mecklenburg-Vorpommern und des Saarlandes.

§ 2

Anspruch auf Entgeltumwandlung

(1) Heimarbeiter können vom Auftraggeber verlangen, dass Entgeltansprüche bis zu 4 v. H. der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung im Wege der Entgeltumwandlung für Anwartschaften auf betriebliche Altersvorsorge verwandt werden. Bei dieser Entgeltumwandlung dürfen $\frac{1}{60}$ der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht unterschritten werden.

(2) Die Einzelheiten werden zwischen Auftraggebern und Heimarbeitern schriftlich vereinbart.

§ 3

Umwandelbare Entgeltbestandteile

(1) Es können nur künftige Entgeltansprüche umgewandelt werden.

(2) Umgewandelt werden können auf Verlangen des Heimarbeiters Ansprüche auf

- a) Entgelte entsprechend der jeweils geltenden bindenden Festsetzung,
- b) das zusätzliche Urlaubsgeld und das Urlaubsentgelt entsprechend der jeweils geltenden bindenden Festsetzung,

- c) sonstige Entgeltbestandteile, soweit es sich dem Grunde nach um sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt handelt.

§ 4 Fälligkeit des umzuwandelnden Entgelts

- (1) Das umzuwandelnde Entgelt wird in jedem Kalenderjahr als einmaliger Betrag behandelt.
- (2) Die Auftraggeber und Heimarbeiter können einen jährlichen Fälligkeitstermin vereinbaren. Fehlt eine solche Festlegung, gilt als Fälligkeitstermin der 1. Dezember des Kalenderjahres, in dem das umzuwandelnde Entgelt fällig geworden wäre.
- (3) Werden dabei vom Auftraggeber Zahlungen für künftige, noch nicht fällige Ansprüche zugesagt, hat der Heimarbeiter die bei Beendigung des Heimarbeitsverhältnisses noch nicht verdienten Anteile, die sich auf das Restjahr nach Beendigung des Heimarbeitsverhältnisses beziehen, dem Auftraggeber zu erstatten.

§ 5 Durchführungswege

- (1) Der Auftraggeber bietet dem Heimarbeiter für die Entgeltumwandlung mindestens einen Durchführungs-
weg gemäß § 1 in Verbindung mit § 1b des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung an.
- (2) Der Auftraggeber hat zu gewährleisten, dass im Rahmen der angebotenen Durchführungswege sowohl die nach den §§ 10a, 82 ff. des Einkommenssteuergesetzes geförderte als auch die sonstige Entgeltum-
wandlung möglich ist.
- (3) Durchführungswege und Art der gewählten Versorgungsleistung werden schriftlich vereinbart.

§ 6 Verfahren

- (1) Der Heimarbeiter muss den Anspruch auf Entgeltumwandlung spätestens zwei Wochen vor dem 1. des Monats, zu dem die Vereinbarung in Kraft treten soll, geltend machen. Die Heimarbeiter haben die umzu-
wandelnden Ansprüche und die Höhe des Umwandlungsbetrages anzugeben.
- (2) Der Heimarbeiter ist an die jeweilige Entscheidung, Entgeltbestandteile umzuwandeln, für zwölf Monate gebunden, es sei denn, die persönlichen Lebens- und Einkommensverhältnisse ändern sich so wesentlich, dass eine Entgeltumwandlung nicht mehr zuzumuten ist.
- (3) Für die Berechnung von Ansprüchen aller Art sind die Entgelte maßgeblich, die sich ohne Entgeltum-
wandlung ergeben würden.

§ 7 Fortführung der Versorgungsanwartschaft

Der Auftraggeber prüft auf Verlangen des Heimarbeiters, ob er die beim bisherigen Auftraggeber oder Ar-
beitgeber erworbenen Anwartschaften übernimmt.

